

Nichtamtliche Lesefassung

Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Teilstudiengänge Deutsche Sprache und Literatur (60 oder 90 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 20.05.2020 in der Fassung der ersten Änderung vom 22.04.2026

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Teilstudiengangs
- § 3 Aufbau des Teilstudiengangs
- § 4 Praktikum
- § 5 Studium im Ausland
- § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 7 Modulleistungen, Studienleistungen, Modultelleistungen und Modulvorleistungen
- § 8 Abschlussmodul Bachelorarbeit und Abschlussbezeichnung
- § 9 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage lt. § 3: Teilstudiengangsübersichten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau der Bachelor-Teilstudiengänge Deutsche Sprache und Literatur (60 oder 90 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Bachelor-Studienprogramm Deutsche Sprache und Literatur (60 oder 90 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 das Studium im Bachelor-Teilstudiengang Deutsche Sprache und Literatur (60 oder 90 Leistungspunkte) aufnehmen.

§ 2

Ziele des Teilstudiengangs

(1) Ziele der Bachelor-Teilstudiengänge Deutsche Sprache und Literatur (60 oder 90 Leistungspunkte) sind grundlegende fachliche, methodische und allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen, die sowohl für die spätere berufliche Praxis als auch zur Aufnahme eines anschließenden Master-Studiengangs befähigen.

(2) Dazu zählen insbesondere Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse im Umgang mit exemplarischen Gegenständen aus Geschichte und Gegenwart der deutschen Sprache und Literatur im europäischen Kontext, vor allem

- aktive und passive Textkompetenz,
- wissenschaftliche Ausdrucksfähigkeit (mündlich und schriftlich),
- grundlegende wissenschaftliche Kenntnisse der Geschichte der deutschen Sprache und Literatur im europäischen Kontext,

- Fähigkeit, die erworbenen wissenschaftlichen Kompetenzen in studienprogrammrelevanten beruflichen Einsatzgebieten anzuwenden.

(3) Die Bachelor-Teilstudiengänge Deutsche Sprache und Literatur (60 oder 90 Leistungspunkte) qualifizieren in Kombination mit einem zweiten geisteswissenschaftlichen Teilstudiengang für Berufsfelder in den Bereichen Kultur, Politik und Wirtschaft, z.B. Verlagswesen und Medien, Bildungs- und Kulturinstitutionen, Öffentlichkeitsarbeit und Personalentwicklung.

§ 3

Aufbau des Teilstudiengangs

(1) Der Aufbau der Bachelor-Teilstudiengänge Deutsche Sprache und Literatur (60 oder 90 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistung/en, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Teilstudiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Wird die Bachelorarbeit nicht im Bachelor-Teilstudiengang Deutsche Sprache und Literatur (90 Leistungspunkte) geschrieben, sind an Stelle der Bachelorarbeit Module im Umfang von 10 Leistungspunkten zu belegen. Diese Module werden in der Anlage „Teilstudiengangübersicht“ aufgeführt.

§ 4

Praktikum

Ein Praktikum ist wahlobligatorischer Bestandteil des Bachelor-Teilstudiengangs Deutsche Sprache und Literatur (90 Leistungspunkte). Das Praktikum bildet ein Modul im Umfang von 5 Leistungspunkten mit einem Workload von 150 Stunden.

§ 5

Studium im Ausland

Im Bachelor-Teilstudiengang Deutsche Sprache und Literatur (90 Leistungspunkte) besteht die Möglichkeit, ein Auslandssemester zu absolvieren. Studierende sollen vor Aufnahme des Auslandssemesters mit dem Studien- und Prüfungsausschuss eine Absprache über die Anrechnung der im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen treffen und hierüber ein Learning-Agreement abschließen.

§ 6

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsformen bestimmt. Wesentliche Formen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen

in bestimmte Lehrstoffe ein;

c. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;

d. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;

e. Kolloquien: können die Verfertigung der Abschlussarbeit unter Anleitung von Professorinnen und Professoren bzw. Dozentinnen und Dozenten begleiten;

f. Exkursionen: dienen der Vertiefung und Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;

g. Forschungskolloquien: dienen der aktiven Einbindung der Studierenden in aktuelle Forschungsschwerpunkte und Forschungsprojekte der einzelnen Fächer;

h. Examenskolloquien: dienen der Vorbereitung der wissenschaftlichen Hausarbeit.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

§ 7

Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen

(1) In der Teilstudiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen der Teilstudiengänge Deutsche Sprache und Literatur (60 oder 90 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Studienleistungen und Modulvorleistungen sind:

a. Exposé: Kurzbeschreibung einer wissenschaftlichen Arbeit, in der das Problem, die Fragestellung und deren theoretische Einbettung, die Methode, das Material, eine erste Gliederung und ggf. der Zeitplan dargestellt werden;

b. Exzerpt: auszugsweise (wörtliche oder paraphrasierende) Wiedergabe eines Textes, entweder unter einer allgemeinen oder unter einer oder mehreren speziellen Fragestellungen;

c. Konspekt: auszugsweise (wörtliche oder paraphrasierende oder auch graphische) Wiedergabe eines Textes bzw. dessen Gedankengangs, in der Regel unter einer oder mehreren speziellen Fragestellungen, ergänzt um kritische Anmerkungen, Interpretationen und weiterführende Gedanken;

d. Moderation: Leitung einer Diskussion bzw. kontroverser Wortbeiträge zu einem oder mehreren Themengebieten(en);

e. Praxisprojekt: (Mitarbeit bei der) Planung und Durchführung von Projektarbeit oder Projektunterricht;

f. Protokoll: schriftlich verfasste Dokumentation über den Verlauf und die Ergebnisse einer Lehrveranstaltungssitzung;

g. Referat/Gruppenreferat: mündlicher Vortrag zu einem Thema von in der Regel 15 bis 45 Minuten Dauer;

h. Sitzungsgestaltung: didaktische Vorbereitung und anteilige Gestaltung im Rahmen einer Seminarsitzung;

i. Testat: schriftliche Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht, mit einer Dauer von in der Regel 20 bis 60 Minuten;

j. Testat im Antwort-Wahl-Verfahren mit einer Dauer von in der Regel 20 bis 60 Minuten Dauer;

- k. Thesenpapier: schriftliche Zusammenfassung von Hauptaussagen zu einer spezifischen Fragestellung oder einem ausgewählten Thema;
- l. Übungsaufgaben: mündliche, schriftliche oder praktische Aufgaben zur Förderung und Festigung bestimmter Kompetenzen, wie z.B. Vortragen und Übersetzen mittelhochdeutscher Texte, Entwickeln von Glossarbeiträgen, Entwickeln von Thesen, Analyseaufgaben, Reflexionsaufgaben, Mitarbeit in Expertengruppen, Präsentation von Lern-, Forschungs- und Arbeitsergebnissen, darstellendes und szenisches Spiel etc.;
- m. Studiengespräch: verbaler Austausch (einzeln oder in Gruppen) von in der Regel 10-20 Minuten zur Überprüfung von Grundlagenwissen, Analysewissen, der Kenntnis von größeren Zusammenhängen und/ oder von fachwissenschaftlichen Ansätzen.

(3) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Modulleistungen sind:

- a. Klausur: Prüfung von in der Regel 60 bis 120 Minuten Dauer;
- b. Portfolio: systematische Sammlung von Arbeitsergebnissen, Recherchen und Quellen sowie die kriteriengeleitete Reflexion eigener Lernfortschritte;
- c. Hausarbeit: wissenschaftlicher Aufsatz, in dem der selbstständige Umgang und die kritische Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur bzw. mit Primärtexten und/oder die Darstellung und Reflexion selbstständiger empirischer Arbeit und/oder die Lösung praktischer Aufgaben nachgewiesen wird, in der Regel mit einem Umfang von min. 30.000 bis max. 40.000 Textzeichen inkl. Leerzeichen;
- d. Kleine Hausarbeit: wissenschaftlicher Aufsatz, in dem der selbstständige Umgang und die kritische Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur bzw. mit Primärtexten und/oder die Darstellung und Reflexion selbstständiger empirischer Arbeit und/oder die Lösung praktischer Aufgaben nachgewiesen wird, in der Regel mit einem Umfang von min. 15.000 bis max. 25.000 Textzeichen inkl. Leerzeichen;
- e. Medienprodukt: multimediales Erzeugnis, das dem Nachweis fachlicher Kenntnisse und medienpraktischer sowie reflexiver und/oder kreativer Fähigkeiten dient und das ggf. als Lehr-Lernmaterial weiter genutzt werden kann, z.B. Blog, Wiki, Lehr-Lernmodul, Podcast, Lehr-Lernvideo, multimediale Lehr-Lernsequenz etc.;
- f. Mündliche Prüfung: mündliches Prüfungsgespräch von in der Regel 30 Minuten Dauer;
- g. Praktikumsbericht: wissenschaftlich gestützte schriftliche Arbeit, die neben der Beschreibung von Tätigkeitsfeldern auch die theoretischen und praktischen Bezüge der Ausbildung umfasst und diese reflektiert;
- h. Präsentation: multimedial unterstützter Vortrag zur Vorstellung von Lern-, Forschungs- und Arbeitsergebnissen von in der Regel 30 Minuten Dauer.

(4) In allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

§ 8

Abschlussmodul Bachelorarbeit und Abschlussbezeichnung

(1) Im Bachelor-Teilstudiengang Deutsche Sprache und Literatur (90 Leistungspunkte) ist die Bachelorarbeit nicht obligatorischer Bestandteil. Wird sie im Bachelor-Teilstudiengang Deutsche Sprache und Literatur (90 Leistungspunkte) geschrieben, gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer im Bachelor-Teilstudiengang Deutsche Sprache und

Literatur (90 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten (davon mindestens 60 LP im Bachelor-Teilstudiengang Deutsche Sprache und Literatur (90 Leistungspunkte)) nachweist.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Studien- und Prüfungsausschuss ausgeben. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann weitere Formen der Themenausgabe zulassen. Der Tag der Ausgabe des Themas wird aktenkundig gemacht.

(4) Mit der Ausgabe eines Themas der Bachelorarbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt 15 Wochen.

(5) Der Umfang der Bachelorarbeit soll zwischen 80.000 und 100.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) betragen.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Bachelorarbeit ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung hinzu, dass er bzw. sie die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(7) Die Bachelorarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in mindestens einer gebundenen Ausfertigung und in einer elektronischen Fassung auf einem gängigen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Weitere ein bzw. zwei gebundene Ausfertigungen sind zusätzlich einzureichen, sofern die Gutachterinnen bzw. Gutachter nicht schriftlich auf den Erhalt einer gebundenen Ausfertigung verzichten. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit aus einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so lautet ihre Bewertung „nicht ausreichend“. Verzögerungen im Postversand gehen zu Lasten der Studentin bzw. des Studenten.

(8) Gemäß § 13 Absatz 1 RStPOBM bestimmt im Bachelor-Kombinationsstudiengang der Teilstudiengang, in dem die Bachelorarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Der Bachelor-Teilstudiengang Deutsche Sprache und Literatur (90 Leistungspunkte) führt in Kombination mit einem weiteren Bachelor-Teilstudiengang (90 Leistungspunkte) zum Abschluss Bachelor of Arts (B.A.), wenn in diesem Teilstudiengang die Bachelorarbeit verfasst wird.

§ 9

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Teilstudiengänge Deutsche Sprache und Literatur (60 oder 90 Leistungspunkte) bildet die Philosophische Fakultät II einen Studien- und Prüfungsausschuss. Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus mindestens

- drei Professorinnen bzw. Professoren,
- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und
- einer Studentin bzw. einem Studenten.

[§ 10

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen]

**Anlage lt. § 3:
Teilstudiengangsübersichten**

Teilstudiengangsübersicht: Bachelor-Teilstudiengang Deutsche Sprache und Literatur – 90 LP

Modul-ID	Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung bzw. Modulelleistungen	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Pflichtmodule									
GER.06960	Grundfragen der Sprach- und Literaturwissenschaft	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	-	1. und 2. oder 2. und 3.
GER.06952	Grundlagen der neueren deutschen Literaturwissenschaft	Nein	5	5	Ja	Nein	Kleine Hausarbeit	0/60	1.
GER.06928	Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft I	Nein	Varianten 6/4	5	Ja	Nein	Klausur	0/60	1. oder 2.
GER.06930	Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft II (FSQ integrativ)	Nein	4	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung	5/60	2. oder 3.
GER.06965	Grundlagen der Altgermanistik	Nein	Varianten 5/4	5	Ja	Nein	Klausur	0/60	1. oder 3.
GER.06969	Literaturgeschichte (17. Jahrhundert bis Gegenwart) (10 LP)	Nein	Varianten 8/8/8	10	Ja	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	10/60	2. und 3. und 4. und 5. oder 3. und 4. und 5. und 6.
GER.06970	Literatur- und Gattungstheorie (10 LP) (FSQ integrativ)	Nein	Varianten 8/8	10	Ja	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	10/60	2. und 3. und 4. und 5. oder 3. und 4. und 5. und 6.
GER.06984	Themen, Stoffe und Motive	Nein	4/3	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Kleine Hausarbeit	5/60	5. oder 6.
GER.06954	Text und Gespräch: Geschriebenes und gesprochenes Deutsch (FSQ integrativ)	Ja	4/4	5	Ja	Nein	Kleine Hausarbeit	5/60	4. oder 5.
GER.06955	Varietäten des Deutschen	Ja	4/4	5	Ja	Nein	Kleine Hausarbeit oder Präsentation	5/60	5. oder 6.

GER.06971	Althochdeutsch/Mittelhochdeutsch	Ja	4/4	5	Ja	Nein	Klausur	5/60	2. oder 4.
GER.06975	Deutsche Literatur des Mittelalters	Ja	4/4/4	5	ja	Nein	Hausarbeit	5/60	3. oder 5.
Wahlpflichtmodule (15 LP)									
GER.06977	Frühneuhochdeutsche Sprache und Literatur	Nein	Varianten 2/2	5	Nein	Nein	Klausur	5/60 oder 0/60	5. oder 6.
GER.06973	Angewandte Literaturwissenschaft	Nein	2	5	Nein	Nein	Kleine Hausarbeit oder Präsentation oder Medienprodukt	5/60 oder 0/60	4. oder 6.
GER.06972	Angewandte Sprachwissenschaft	Ja	2	5	Nein	Nein	Kleine Hausarbeit oder Präsentation oder Medienprodukt oder Portfolio	5/60 oder 0/60	4. oder 6.
GER.06976	Praktikum	Nein	0	5	Nein	Nein	Praktikumsbericht	-	4.
GER.06974	Abschlussmodul Bachelor Deutsche Sprache und Literatur	Ja	0	10	Nein	Nein	Bachelor-Arbeit	10/60	6.
ASQ-Module (5 LP)									
	ein ASQ-Modul		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/60	2.

Hinweis zum Teilstudiengang:

Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 15 LP zu erbringen, von denen 10 LP in die Abschlussnote eingehen:

- Wenn die Bachelorarbeit im Teilstudiengang "Deutsche Sprache und Literatur" geschrieben wird, ist ein weiteres Modul mit 5 LP zu belegen, dessen Bewertung nicht abschlussrelevant ist.
- Wenn die Bachelorarbeit nicht im Teilstudiengang "Deutsche Sprache und Literatur" geschrieben wird, sind mindestens drei Module mit insgesamt 15 LP zu belegen. Die beiden Module mit den besseren Bewertungen sind abschlussrelevant.

Teilstudiengangübersicht: Bachelor (2-Fach) Deutsche Sprache und Literatur – 60 LP

Modul-ID	Modultitel	Teilnahme- voraus- setzung	Kontakt- studium (in SWS)	LP	Studien- leistung	Modul- vorleist- ung	Modulleistung	Anteil an Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
Pflichtmodule									
GER.06960	Grundfragen der Sprach- und Literaturwissenschaft	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	-	1. und 2. oder 2. und 3.

GER.06952	Grundlagen der neueren deutschen Literaturwissenschaft	Nein	5	5	Ja	Nein	Kleine Hausarbeit	0/40	1.
GER.06928	Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft I	Nein	6/4	5	Ja	Nein	Klausur	0/40	1. oder 2.
GER.06930	Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft II (FSQ integrativ)	Nein	4	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung	5/40	2. oder 3.
GER.06965	Grundlagen der Altgermanistik	Nein	5/4	5	Ja	Nein	Klausur	0/40	1. oder 3.
GER.06969	Literaturgeschichte (17. Jahrhundert bis Gegenwart) (10 LP)	Nein	8/8/8	10	Ja	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	10/40	2. und 3. und 4. und 5. oder 3. und 4. und 5. und 6.
GER.06970	Literatur- und Gattungstheorie (10 LP) (FSQ integrativ)	Nein	Varianten 8/8	10	Ja	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit	10/40	2. und 3. und 4. und 5. oder 3. und 4. und 5. und 6.
GER.06984	Themen, Stoffe und Motive	Nein	Varianten 4/3	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Kleine Hausarbeit	5/40	5. oder 6.
GER.06954	Text und Gespräch: Geschriebenes und gesprochenes Deutsch (FSQ integrativ)	Ja	Varianten 4/4	5	Ja	Nein	Kleine Hausarbeit	5/40	4. oder 5. oder 6.
GER.06971	Althochdeutsch/Mittelhochdeutsch	Ja	Varianten 4/4	5	Ja	Nein	Klausur	5/40	2. oder 4.